



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	176-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.374
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, Parteilos) (Sprecher/in) Heunert (Thierachern, SP) Walpoth (Bern, SP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Ritter (Burgdorf, GLP) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Graber (La Neuveville, SVP) Riem (Wichtrach, FDP) Fuchs (Bern, SVP) Bühler (Liebefeld, GRÜNE) Iseli (Rüschegg Heubach, SVP) de Quervain (Bern, GRÜNE) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Wildhaber (Rubigen, SP) Spahr (Lengnau BE, SVP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Cattaruzza (Nidau, GLP) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Buri (Konolfingen, GLP) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Gfeller (Schangnau, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP) Gasser (Ostermundigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1102/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie kann durch die demografische Entwicklung die ältere Wohnbevölkerung besser unterstützt werden?

In den kommenden Jahren sind wir von einer schrumpfenden Erwerbsbevölkerung betroffen, und die geburtenstarken Jahrgänge, die sogenannten Babyboomer-Generationen, steigern die

Zahl der verdienten Pensionärinnen und Pensionäre. Bis in zwanzig Jahren benötigen wir gemäss Statistiken mehr Pflege- und Altersheimplätze. Sind wir bereit?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie können bessere Rahmenbedingungen entstehen, dass das Wohnen mit Dienstleistungen im Kanton Bern verstärkt werden kann?
2. Damit pflegebedürftige Personen möglichst lange in der gewohnten Umgebung wohnen können, hilft die Unterstützung der Spitex und der pflegenden Angehörigen. Wie kann die grosse, belastende Arbeit der pflegenden Angehörigen besser unterstützt und geschätzt werden? Können diese einen besseren Zugang zu zahlbaren Betreuungs- und Entlastungsangeboten erhalten?
3. Die Altersarmut ist im Kanton Bern ein wachsendes Problem, insbesondere im ländlichen aber auch im städtischen Umfeld. Die allgemeinen Lebenshaltungskosten und auch die Krankenkassenprämien steigen stetig. Wie kann die Regierung die Unterstützung oder eine Rechtshilfe für die steigenden Zahlen der Armutsbetroffenen garantieren?
4. Sind Unterstützungsmassnahmen notwendig, damit die älteren Generationen mit den schnell ändernden Digitalisierungsmassnahmen mithalten können? Im Bahnhof Bern können die öffentlichen SBB-Toiletten nur von denen benutzt werden, die eine Kreditkarte besitzen oder twinten können. Dasselbe gilt zum Teil für Parkgebühren, Einzahlungen usw.
5. Wie kann die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in Sachen Alter (z. B. Leistungserbringer, professionelle Organisationen des Gesundheitswesens, Angehörige und Freiwillige) vorangetrieben werden, gemäss Kapitel 5.2.11 des Infraconsult-Berichts vom Februar 2022 «Demographische Entwicklung im Kanton Bern»?

Antwort des Regierungsrates

Die demografische Entwicklung stellt in der Tat hohe Anforderungen an die öffentliche Hand, damit die ältere Wohnbevölkerung bedarfsgerecht versorgt wird und möglichst autonom leben kann. Der Regierungsrat hat diese Anliegen aufgenommen und in den letzten Jahren wesentliche Optimierungen aufgegleist. Ältere Menschen im Kanton Bern haben heute ein umfassendes und ausdifferenziertes System an Angeboten für die verschiedenen Lebenslagen zur Verfügung. Wichtige Meilensteine sind:

- Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 mit dem neuen 4+-Regionen-Modell¹ und den Teilstrategien
 - Integrierte Versorgung
 - Gesundheitsförderung und Prävention
 - Langzeitversorgung (ambulant und stationär) (aktuell in Konsultation)
 - Palliative Care
 - Rettungswesen
 - Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)
- Reform der ambulanten Pflegefinanzierung (Spitex)

¹ <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitspolitik/gesundheitsstrategie.html>

- Reduktion der Spitex-Regionen (gültig ab 1. Januar 2026)
- Neues Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)
- Systemumstellung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen von einer Objekt- auf eine Subjektfinanzierung mit erweiterten Assistenzoptionen
- Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG, aktuell in Beratung im Grossen Rat)

Der Regierungsrat verfolgt einen übergeordneten Ansatz grösserer Versorgungsräume, um die Voraussetzungen für Kooperationen und Netzwerke der Leistungserbringer sowie Innovation zu schaffen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) unterstützt bereits mehrere entsprechende Projekte in den verschiedenen Regionen des Kantons Bern, die der Stärkung der interprofessionellen Versorgung und der Entwicklung regional angepasster Lösungen dienen. Bei der geplanten Aktualisierung der Altersstrategie 2016 wird die GSI diese und weitere Teile der Thematik (erneut) prüfen, das Erreichte würdigen und allfällige bedarfsgerechte und zielführende Ergänzungen implementieren².

Zu Frage 1: *Wie können bessere Rahmenbedingungen entstehen, dass das Wohnen mit Dienstleistungen im Kanton Bern verstärkt werden kann?*

Das Wohnen mit Dienstleistungen ist Teil der intermediären Angebote, die eine Zwischenform zwischen dem Wohnen zuhause und in einem Pflegeheim darstellen. Dazu gehören:

- Alterswohnungen
- Wohnen mit Dienstleistungen
- Tages- und Nachtstätten
- Kurzzeitaufenthalte in Pflegeheimen
- Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Intermediäre Strukturen haben zum Ziel, bei älteren Menschen die Selbstständigkeit beim Wohnen möglichst lange zu erhalten und einen Pflegeheimeintritt hinauszuzögern. Unterstützung kann nach persönlichem Bedarf bezogen werden. Je nach Anbieter gehören neben einer altersgerechten Bauweise folgende Leistungen dazu: Notrufsystem, Erreichbarkeit einer Ansprechperson, Dienstleistungsangebot wie Wäscheservice, Reinigung oder Mahlzeiten sowie Angebote der sozialen Teilhabe.

Die Ergänzungsleistungen (EL) beteiligen sich im Kanton Bern an den Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung von älteren Menschen, die im Wohnen mit Dienstleistungen oder zu Hause leben, soweit die betroffenen Personen diese Kosten nicht mit eigenen Mitteln decken können. In der Sommersession 2025 hat das Bundesparlament zudem einen Ausbau der EL bezüglich der Kostenvergütung für die Hilfe und Betreuung zu Hause beschlossen³. Die GSI finanziert namentlich die Tages- und Nachtstätten, die Kurzzeitaufenthalte in Pflegeheimen und die AÜP mit und ergänzt dies um Angebote auf der Grundlage des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2).

Der Kanton ist gemäss den rechtlichen Grundlagen für die Planung einer bedarfsgerechten stationären Versorgung mit Pflegeheimen und für die Bewilligung der Spitex-Organisationen und freiberuflichen Pflegefachpersonen zuständig. Zudem ist er Restfinanzierer. Ergänzend dazu

² Siehe auch Antwort des Regierungsrats auf Motion 215-2023 Lerch (Langenthal, SVP) «Altersstrategie 2016 aktualisieren, integrierte Altersversorgung fördern und Anreize zur regionalen Kooperation schaffen» sowie Interpellation 051-2025 Lerch (Langenthal, SVP) «Zeitplan und Vorgehen zur Evaluation, Aktualisierung und Weiterentwicklung der kantonalen Altersstrategie aufgrund diverser Entwicklungen und Trends (Demografie, Altersarmut usw.) jetzt festlegen». Die Beantwortung von I 051-2025 ist für die Herbstsession 2025 vorgesehen.

³ Art. 14a ELG in: BBl 2025 2039

sind die Gemeinden für die Planung von intermediären Angeboten wie altersgerechte Wohnungen oder Wohnen mit Dienstleistungen, aber auch für die Alterspolitik vor Ort (z.B. regionale Altersstrategien bzw. Altersleitbilder und deren Umsetzung), verantwortlich.

Damit übernehmen die Gemeinden eine wichtige Rolle. Im Gegensatz zum Kanton kennen sie die Wohnbedürfnisse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, die Angebote, Akteure und Situationen vor Ort - und sie können Verbindungen zu anderen ihrer Aufgaben herstellen. So sind sie z.B. für die Zonenplanungen und Baubewilligungen zuständig. Ist spezifischer Wohnraum gefragt, können sie langfristig die Weichen stellen, und dabei gleichzeitig den Bedarf anderer Alters- bzw. Bevölkerungsgruppen einbeziehen (generationsübergreifendes Wohnen, junge Menschen mit Behinderungen usw.). Die Gemeinden sind im Bild, ob in einer Immobilie mit Wohnungen mit Dienstleistungen z.B. im Erdgeschoss ein Laden, eine Bäckerei und ein Coiffeursalon eingerichtet sind. Dann benötigt man hier diese Dienstleistungen nicht zusätzlich für die dort Wohnenden. Hat es im Dorf keine Arztpraxis, kann ein Anbieter (z.B. eine Spitex) in Zusammenarbeit mit dem regionalen Spital oder ein Hausarzt in einem Nachbardorf diese Lücke füllen, evtl. ergänzt um einen Transportdienst. Ist nachbarschaftliche Hilfe im Dorf oder Quartier gut etabliert, können Betreuungsaufgaben oder eine soziale Alltagsbegleitung anders gelöst werden als in einem eher anonymen Stadtteil.

Die aktuellen Rollen sind gut auf das abgestimmt, was die Gemeinden und der Kanton leisten können und sollen. Verbesserungsfähig ist die konkrete Umsetzung, der Schritt vorwärts zur Realisierung. Ausgehend von konkreten Problemstellungen und Herausforderungen in den Gemeinden und Städten sollen wie oben beschrieben Lösungen vor Ort entwickelt werden. Der Kanton seinerseits kann diesen Bottom-up-Ansatz u.a. mit Best Practice, Faktenblättern und Supportleistungen begleiten.

Zu Frage 2: *Damit pflegebedürftige Personen möglichst lange in der gewohnten Umgebung wohnen können, hilft die Unterstützung der Spitex und der pflegenden Angehörigen. Wie kann die grosse, belastende Arbeit der pflegenden Angehörigen besser unterstützt und geschätzt werden? Können diese einen besseren Zugang zu zahlbaren Betreuungs- und Entlastungsangeboten erhalten?*

Der Kanton Bern verfolgt seit Langem eine Strategie der Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich. Zum ambulanten Dienstleistungsangebot der Spitex-Organisationen gehören Pflegeleistungen sowie hauswirtschaftliche und soziale Betreuungsleistungen. Ambulante Betreuungsleistungen werden auch von anderen (nicht bewilligungspflichtigen) Akteuren erbracht. Diese bieten hauswirtschaftliche Hilfe beim Kochen, Haushalten, Einkaufen und Reinigen sowie Betreuung, Begleitung und Alltagsaktivierung an, damit ältere Personen so lange wie möglich zu Hause wohnen können. Der Kanton Bern unterstützt verschiedene Organisationen, die solche Hilfe- und Betreuungsleistungen offerieren. Pflegenden Angehörigen werden ihre grundpflegerischen Leistungen bereits heute vergütet, wenn sie sich durch eine Spitexorganisation anstellen lassen. Die Finanzierung erfolgt in diesem Fall via Krankenkasse, Patientenbeteiligung bei Personen über 65 Jahren sowie über die Restkostenfinanzierung durch den Kanton. Kann eine Person über 65 Jahren die Patientenbeteiligung nicht mit eigenen Mitteln bezahlen, vergütet die EL diese Kosten⁴. Sind die pflegenden Angehörigen nicht bei einer Spitexorganisation angestellt und erbringen sie grundpflegerische Leistungen, übernehmen die EL die Kosten

⁴ Art. 15 Abs. 2 Bst. a Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)

dafür (CHF 25 pro Std. und höchstens CHF 9'600 pro Jahr⁵), sofern die oder der pflegende Angehörige nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen ist und die betroffene Person ihren Existenzbedarf nicht mit eigenen Mitteln decken kann.

Weiter sind die Schnittstellen zwischen der klassischen Langzeitpflege und der Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Menschen mit Behinderungen sind vermehrt auch von Themen des Alters betroffen. Beziehen sie eine Altersrente, werden ihnen die Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause von den EL gedeckt, sofern sie ihren Existenzbedarf nicht mit eigenen Mitteln decken können. Subsidiär haben sie Anspruch auf Behindertenhilfe gemäss dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; 860.3⁶), wenn sie vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters bereits Behindertenhilfe bezogen haben.

Die GSI verfügt schliesslich aktuell über 72 Leistungsverträge mit Tagesstätten für ältere Menschen, die zu Hause leben und deren betreuende Angehörige temporäre Entlastung benötigen. Die meisten Tagesstätten, die an ein Pflegeheim angegliedert sind, bieten zudem nebst einer Tages- auch eine Nachtstruktur an. Weiter gibt es die Möglichkeit von Kurzaufenthalten in Pflegeheimen, die dazu dienen können, dass betreuende und pflegende Angehörige über mehrere Tage hinweg entlastet werden können. Der Verein Entlastungsdienst und das Rote Kreuz unterstützen Angehörige auf der Basis von Leistungsvereinbarungen mit der GSI. Angebote der Sensibilisierung, Beratung und Information sowie Bildung und Freiwilligenarbeit runden das Portfolio der kantonalen Unterstützung und Mitfinanzierung ab.

Seit mehreren Jahren organisiert die GSI jährlich einen Dankesanlass für betreuende Angehörige. Dort können sich diese mit Fachorganisationen austauschen und ihre Anliegen vorbringen (z.B. Vereinfachung des Zugangs zu Betreuungs- und Unterstützungsleistungen).

Zu Frage 3: Die Altersarmut ist im Kanton Bern ein wachsendes Problem, insbesondere im ländlichen aber auch im städtischen Umfeld. Die allgemeinen Lebenshaltungskosten und auch die Krankenkassenprämien steigen stetig. Wie kann die Regierung die Unterstützung oder eine Rechtshilfe für die steigenden Zahlen der Armutsbetroffenen garantieren?

Dass Altersarmut im Kanton Bern ein wachsendes Problem ist, zeigt sich in den entsprechenden Daten nicht eindeutig. Die Armutsquote des Bundesamtes für Statistik (BFS) bei Personen ab 65 Jahren ist seit 2019 gesamtschweizerisch in der Tendenz rückläufig⁷. Ein weiteres relativierendes Indiz ist die Tatsache, dass auch die Quote der Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV beziehen, zwischen 2014 (12.4 %) und 2024 (12.2 %) nahezu unverändert blieb.⁸ Dennoch gibt es gewisse Anzeichen, dass ältere Menschen vermehrt Schwierigkeiten haben, um finanziell über die Runden zu kommen. So werden z.B. die individuellen Finanzhilfen, welche die Pro Senectute gestützt auf Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) ausrichten kann, in den letzten Jahren stärker beansprucht. Dies dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass Mieten, Krankenkassenprämien, Energiepreise und Pflegekosten in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind.

⁵ Art. 15 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 EV ELG

⁶ BSG 860.3

⁷ Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.34487002.html>

⁸ Quelle: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/statistik.html>

Personen mit einer Altersrente haben Anspruch auf EL, wenn sie ihren Existenzbedarf nicht mit eigenen Mitteln decken können⁹. Im Rahmen der Berechnung des EL-Anspruchs werden die anerkannten Krankenkassenprämien sowie die Mietzinsmaxima jährlich aktualisiert. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden in der Regel im Zweijahresrhythmus zusammen mit den AHV-Renten überprüft und in der Regel angepasst. Das Bundesparlament hat zudem in der Sommersession 2025 eine Änderung des ELG beschlossen, mit der die EL-Vergütung für Leistungen der Hilfe und Betreuung zu Hause ausgebaut wird¹⁰. Die EL unterstützen folglich armutsbetroffene Menschen im Alter und wirken dadurch einer Zunahme der Altersarmut in der Schweiz entgegen.

Altersarmut wird primär mit EL bekämpft. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) und die AHV-Zweigstellen bieten ein niederschwelliges Beratungsangebot zu den EL und damit Rechtshilfe für die Betroffenen an.

Der Kanton hat keine Anzeichen dafür, dass Armutsbetroffene (auch ausserhalb der Sozialhilfe) aus finanziellen Gründen keinen Zugang zur Rechtshilfe hätten. Sollten die verschiedenen laufenden Arbeiten im Kontext Armut eine Problematik identifizieren, würde diese adressiert.

Zu Frage 4: *Sind Unterstützungsmassnahmen notwendig, damit die älteren Generationen mit den schnell ändernden Digitalisierungsmassnahmen mithalten können? Im Bahnhof Bern können die öffentlichen SBB-Toiletten nur von denen benutzt werden, die eine Kreditkarte besitzen oder twinten können. Dasselbe gilt zum Teil für Parkgebühren, Einzahlungen usw.*

Pro Senectute Schweiz untersucht regelmässig das digitale Nutzungsverhalten von älteren Menschen in der Schweiz und die Auswirkung der Digitalisierung. Dabei zeigt sich, dass die Einstellung zu Technik und das Nutzungsverhalten sehr unterschiedlich sind. Zentral ist, dass bei der Entwicklung neuer Systeme die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigt werden, eine Verantwortung, die die meisten Anbieter von digitalen Lösungen wahrnehmen. Verschiedene Leistungsvertragspartner des Kantons bieten zudem IT-Schulungen und Beratungen für Senioren an, das Thema ist in den Institutionen der Langzeitpflege Teil der soziokulturellen Animation. Support im Umgang mit IT-Tools bieten auch viele Regelstrukturen, z.B. die Mediatheken. NGOs wie "Graue Panther" organisieren Aktivitäten und Support im Kontext IT. Aus Sicht des Kantons bestehen hier keine Lücken. Die Digitalisierung wird jedoch bei der Erarbeitung der Altersstrategie ein wichtiges Thema sein, denn es ist zu betonen, dass diese auch viele Vorteile für die ältere Bevölkerung hat. So können z.B. kantonale Services oder Bankleistungen vermehrt online genutzt werden, ohne dass sich mobilitätseingeschränkte Personen dafür vor Ort begeben oder Menschen mit einer Höreinschränkung telefonische Anfragen stellen müssen.

Zu Frage 5: *Wie kann die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in Sachen Alter (z. B. Leistungserbringer, professionelle Organisationen des Gesundheitswesens, Angehörige und Freiwillige) vorangetrieben werden, gemäss Kapitel 5.2.11 des Infraconsult-Berichts vom Februar 2022 «Demographische Entwicklung im Kanton Bern»?¹¹*

Der im Kapitel 5.2.11 analysierte Bereich "Kinder, Jugend, Familie, Alter" tangiert als Querschnittsaufgabe verschiedene Politikbereiche. Nebst den in dieser Interpellationsantwort darge-

⁹ Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

¹⁰ 24.070: Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause). Änderung.

¹¹ Infraconsult (2022): Demografische Entwicklung im Kanton Bern: Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen. Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen

stellten Verbesserungen hat der Regierungsrat in den letzten Jahren auch die familienergänzende Kinderbetreuung neu organisiert. Diese ist in ihrer Gesamtkomposition (Gutscheinsystem verbunden mit sozialer und sprachlicher Indikation, hohen Grenzwerten und Unterstützung von Kindern und Eltern mit besonderen Bedürfnissen) schweizweit einzigartig. Der Infraconsult-Bericht würdigt das Engagement und ortet (S. 49) einen geringen aktuellen Handlungsbedarf.

Die GSI hat die rechtlichen und fachlichen Grundlagen für Kooperationen geschaffen und grosse Erfahrung darin, verschiedene Akteure und Disziplinen zusammenzubringen. Diesen Weg wird sie weitergehen.

Verteiler

– Grosser Rat